|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Bundesland** | **Regelungen zur Testfrequenz** | **Quelle** | **Gültig bis** |
| Baden  Württemberg | Vollstationäre Einrichtungen:  Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.  Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten.  Ambulante Pflegedienste:  (…) und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche (…) | Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 (in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung):  <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> | 14. Februar |
| Bayern | Vollstationäre Einrichtungen:  Die Beschäftigten (…) haben sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und (…) die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren;  Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen:  müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche testen lassen. | Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 geändert worden ist:  <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11> | 14. Februar |
| Berlin | Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch:  Personal:  Eine Testung des die Bewohnenden pflegerisch versorgenden Pflegepersonals in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ist während des Zeitraumes, in dem die Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, regelmäßig im Abstand von zwei Tagen durchzuführen. Die Einrichtung hat grundsätzlich die erforderlichen Testungen zu organisieren.  Bewohner und Bewohnerinnen:  Bewohnerinnen und Bewohner stationärer und teilstationärer Einrichtungen sollen mindestens einmal im Monat mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests getestet werden. Bewohnerinnen und Bewohner stationärer und teilstationärer Einrichtungen mit kognitiven Einschränkungen sollen mehrmals pro Monat mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests getestet werden.  ! Es ist von „die Bewohnenden versorgendes Personal“ die Rede. Daher ist anzunehmen, dass diese Regelung nur für stationäre Einrichtungen gilt.  Keine Regelungen für ambulante Einrichtungen | Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie vom 13. Januar 2021:  <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php> | 10. Februar |
| Brandenburg | Vollstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegen:  Alle Beschäftigten haben (…) sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung (…) zu unterziehen (…). Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. | Fünfte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg  vom 22. Januar 2021:  <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/5__sars_cov_2_eindv> | 14. Februar |
| Bremen | Vollstationäre Einrichtungen:  Der Träger einer Einrichtung soll Besuchspersonen, die Durchführung eines PoCAntigen-Tests anbieten, um einen Besuch oder das Betreten zu anderen  Zwecken zu ermöglichen.  Keine Regelungen zur Testfrequenz gefunden. | Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Januar 2021:  <https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_01_22_GBl_Nr_0008_signed.pdf> | 15. Februar |
| Hamburg | Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste:  die Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung (…) mittels PoC-​Antigen-​Test zu unterziehen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.  Besuchspersonen:  müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-​Antigen-​Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein (…) negatives Testergebnis (…) vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-​Antigen-​Test höchstens 48 Stunden und mittels PCR-​Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf | Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (gültig ab 25. Januar 2021) vom 21. Januar 2021:  <https://www.hamburg.de/verordnung/> | 14. Februar |
| Hessen | Voll- und teilstationäre Einrichtungen:  sind verpflichtet, das (…) Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen zu testen,  ambulante Pflegedienste:  sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis (…) zu unterziehen | Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)  Vom 26. November 2020, Stand 23. Januar 2021:  <https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_23.01.21_barrierefrei.pdf> | 14. Februar |
| Mecklenburg-Vorpommern | PERSONAL  Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:  Spätestens ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das Personal mindestens zweimal wöchentlich getestet werden.  BESUCHSPERSONEN  Voll- und teilstationäre Einrichtungen:  Spätestens ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich (…) darf jede besuchende und aufsuchende Person die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests (…) negativ ist oder der Nachweis eines negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. | Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  vom 11. Dezember 2020,  Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.01.2021 bis 21.02.2021:  <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/CoronaVEinrBesRglV_MV_2.pdf> | 21. Februar |
| Niedersachsen | PERSONAL  Vollstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:  Beschäftigte und eingesetzte Leiharbeitnehmer, Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoCAntigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen.  BESUCHSPERSONEN  Vollstationäre Einrichtungen:  Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 EW pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, Besuchspersonen sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten.  Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die zu testende Person ein negatives Testergebnis nachweist und die Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. | Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, mit Änderungen vom 22. Januar 2021:  <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> | 14. Februar |
| Nordrhein Westfalen | PERSONAL  Vollstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:  Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die die zum Aufenthalt von Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag (…) (mindestens mittels PoCAntigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat.  BESUCHSPERSONEN  Vollstationäre Einrichtungen:  Besuchern soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden.  BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:  … sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen. | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung:  <https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-01-21_coronaschvo_ab_25.01.2021_lesefassung.pdf> | 14. Februar |
| Rheinland-Pfalz | PERSONAL:  In der Zeit bis zum 14. Februar 2021 sind alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter sowie Leiharbeitnehmern einmal wöchentlich zu testen.  Medizinischen und therapeutischen Kräften, Fußpflegern, die die Einrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, ist eine wöchentliche Testung anzubieten.  Abweichend davon sind die genannten Personen zwei Mal pro Woche zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt.  BESUCHSPERSONEN:  Bis zum 14. Februar 2021 sind alle Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt.  Bestimmte Personengruppen:  Folgende Personen, die an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen und dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuchen weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.   * Seelsorger, Rechtsanwälte, Notare * rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist * medizinische und therapeutische Kräfte, Fußpfleger   BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:  Bis zum 14. Februar 2021 sollen alle Bewohner einmal wöchentlich getestet werden.  Verlassen Bewohner die Einrichtung länger als 24 Stunden ist zum Zeitpunkt der Rückkehr sowie am siebten Tag danach jeweils eine Testung (…) durchzuführen. | Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen  in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 22. Januar 2021:  <https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/15._CoBeLVO/AEnderungsVO_22.01.21/4._AEndVO_Aufnahmen_Besuchs-_und_Ausgangsrechte.pdf> | 14. Februar |
| Saarland | PERSONAL und BEWOHNER:  Vollstationäre Einrichtungen:  Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohner sind zweimal wöchentlich zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen.  BESUCHSPERSONEN  Vollstationäre Einrichtungen:  Alle Besucher (…) sind bei jedem Besuch zu testen. | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Januar 2021:  <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-2021-01-22.html#doc911b337c-3f0b-41c7-84dc-f2d3aba4b517bodyText17> | 7. Februar |
| Sachsen | BESUCHSPERSONEN  Vollstationäre Einrichtungen:  Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.  PERSONAL  Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:  Es ist eine regelmäßige Testung dreimal in der Woche angeordnet. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen.  GÄSTE von Tagespflege-Einrichtungen:  Es ist eine regelmäßige Testung dreimal in der Woche angeordnet. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen. | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021:  <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordung-2021-01-26.pdf> | 14. Februar |
| Sachsen-Anhalt | PERSONAL  Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:  Die Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung (..) einer Testung zu unterziehen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.  BESUCHSPERSONEN:  Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste  Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen haben entsprechende PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und durchzuführen. | Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020. zuletzt geändert durch Dritte Verordnung  zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung  Vom Januar 2021:  <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-01-22_final_3AEVOzur9EindV_Lesefassung.pdf> | 14. Februar |
| Schleswig-Holstein | PERSONAL  Voll- und teilstationäre Einrichtungen:  Die angestellten sowie die externen Mitarbeiter sind mindestens zweimal wöchentlich zu testen. | Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verkündet am 22. Januar 2021:  <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Corona-Bekaempfungs-VO.html;jsessionid=0B80A3D82850FB356F7B07C74C0578C8.delivery2-replication#doc27ac3e48-4a5d-4e50-a7d1-3c8c2ba796d3bodyText19> | 14. Februar |
| Thüringen | PERSONAL  Stationäre Einrichtungen:  Beschäftigte sind verpflichtet, sich mindestens dreimal wöchentlich (…) testen zu lassen.  Darüberhinausgehende Regelungen kann das für Pflege zuständige Ministerium durch Erlass treffen; insbesondere können in dem Erlass häufigere Testungen angeordnet werden.  BESUCHSPERSONEN  Stationäre Einrichtungen:  Besuchern darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels einer tagesaktuellen PoC-Testung oder vergleichbaren Testung (Antigenschnelltest) mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis steht ein negatives Testergebnis PCR-Testung gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen der Pflege sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen. | Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung  des Coronavirus SARS-CoV-2:  <https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_3._SonderVO_25.01.2021.pdf> | 14. Februar |